



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 110 Kinderschutz bei Schulfilmaufnahmen (1.8.30).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Kinderschutz bei Filmaufnahmen von Lehrern und Filmamateuren.

Erl. d. MiHuG., Mdl. u. MiWKuV. vom 1. August 1930

— J.-Nr. III c 4184, Tr. MiHuG., I. f. 164/5. Mdl.,

UIV 6988 30 MiWKuV.

(Nicht veröffentlicht.)

Auf Ihre Eingaben vom 12. Februar 1930, betreffend Kinderschutz bei Filmaufnahmen.

Die Vorschriften des Gesetzes betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903/31. Juli 1925 — RGBl. S. 113, I S. 162 [vgl. ffd. Nr. 105 u. 106] — finden nach § 1 des Gesetzes nur Anwendung auf die Beschäftigung von Kindern „in Betrieben, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind“. Diese Begrenzung des Anwendungsgebietes des Gesetzes gilt auch für die §§ 6 a und 15 a. Verboten ist somit nur die Heranziehung von Kindern zu Filmaufnahmen, die in einem gewerblichen Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung stattfinden, d. h. in Ausübung eines solchen Gewerbebetriebes vorgenommen werden. Es kommt darauf an, ob derjenige, der die Filmaufnahmen macht oder durch Angestellte machen läßt, hierbei in Ausübung eines Gewerbebetriebes handelt. Aus diesem Grunde fallen Filmaufnahmen, die von anderen Personen, z. B. von Lehrern oder Filmamateuren, gemacht werden, nicht unter die Vorschriften der §§ 6 a und 15 a des Gesetzes.

Im gesundheitlichen Interesse der Kinder halten wir es aber für dringend erwünscht, daß — insbesondere bei Aufnahmen mit künstlichem Licht — die gesetzlichen Schutzvorschriften und die Bestimmungen der Preuß. Ausführungsanweisung zu den §§ 6 a und 15 a des Kinderschutzgesetzes freiwillig auch dann beachtet werden, wenn es sich um nicht unter das Gesetz fallende Aufnahmen handelt. Es wird daher empfohlen, in solchen Fällen den Rat des Herrn Polizeipräsidenten in Berlin in Anspruch zu nehmen.